



**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN
AUFSICHTSRAT DER ENERGIEKONTOR AG**

Inhalt

§ 1 Allgemeines, Zusammensetzung und Amtszeit.....	3
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters	5
§ 4 Rechten und Pflichten	5
§ 5 Einberufungen und Beschlussfassung, Sitzungen	6
§ 6 Niederschriften	7
§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte	8
§ 8 Ausschüsse.....	8
§ 9 Prüfungsausschuss.....	8
§ 10 Selbstbeurteilung/Fortbildung	9
§ 11 Beendigung des Aufsichtsratsmandates	9
§ 12 Sonstiges.....	9

Der Aufsichtsrat gibt sich gemäß §13 der Satzung der Energiekontor AG folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines, Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats können gemäß §8 (3) der Satzung für ein bestimmtes oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, für das es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet.

Die Amtszeit verlängert sich bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, wenn in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl nicht stattfindet. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gelten die gesetzlichen Vorgaben sowie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme derjenigen Empfehlungen, für die nach der jeweils aktuellen Entsprechenserklärung eine Abweichung erklärt wurde.
- (4) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und achtet dabei mittelfristig auf eine angemessene Diversität.

Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem Energiekontor tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

- (5) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil. Der Aufsichtsrat hat diese Vorgaben bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung zu berücksichtigen.

Der Stand der Umsetzung seiner Ziele wird in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgezählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Etwa erforderliche Ergänzungswahlen erfolgen jeweils für die Restamtszeit des

ausgeschiedenen Mitglieds.

- (7) Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet spätestens mit Ablauf der Hauptversammlung, vor der das Aufsichtsratsmitglied sein 80. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und ergänzenden Beschlüssen des Aufsichtsrats aus. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch Rat zu unterstützen und die Ziele der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands insbesondere auf fachliche Eignung, Qualifikation, Erfahrung und mittelfristig auf eine angemessene Diversität. Zudem legt der Aufsichtsrat eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder fest, die in der Erklärung zur Unternehmensführung aufgeführt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat beschließt – im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Gesellschaft befolgten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) – ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder befolgen die sie betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) nach Maßgabe der jeweils aktuellen Entsprechenserklärung. Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft nach Beratung mit dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gegebenenfalls eine Sitzung ein.

§ 3 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Aufsichtsratssitzung zur Wahl findet im Anschluss an die Hauptversammlung statt, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zur Sitzung bedarf es nicht.
- (2) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Amt hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende stellt im Falle seiner absehbaren Verhinderung sicher, dass der stellvertretende Vorsitzende rechtzeitig und umfassend über die wahrzunehmenden Aufgaben informiert wird.

§ 4 Rechten und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden – bzw. im Fall eines Interessenkonflikts des Vorsitzenden seinem Stellvertreter – gegenüber offenzulegen, der den Aufsichtsrat entsprechend informiert. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds hat dieses Mitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen der Gesellschaft oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können. Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist – auch über die Beendigung des Aufsichtsratsmandats hinaus – verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte, den Verlauf von Sitzungen und die Beratungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erhalten hat und bei denen

nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sie zumindest teilweise vertraulich sind oder Geheimnisse betreffen, so hat es hierüber vorab den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass auch die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied beachtet die Vorgaben zu Eigengeschäften im Sinne des Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014, MMVO) und seiner Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Vorgaben zu geschlossenen Zeiträumen und Meldepflichten.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Das beinhaltet in der Regel auch die Einhaltung der Mandatsgrenzen nach Empfehlung C.4 und C.5 des DCGK.

§ 5 Einberufungen und Beschlussfassung, Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.
- (2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Art der Stimmabgabe anzugeben.

Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden. Danach mitgeteilte Ergänzungen der Tagesordnung werden in der Sitzung behandelt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

- (3) Den Aufsichtsratsmitgliedern sind mit der Einladung sämtliche Beschlussunterlagen zuzusenden, wenn nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise geboten ist.
- (4) Der Vorsitzende kann nach Beratung mit seinem Stellvertreter eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen. Er kann eine begonnene Sitzung unterbrechen. Soll die Unterbrechung längere Zeit dauern, entscheidet der Aufsichtsrat auf Antrag eines Mitglieds über die Fortsetzung.
- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche per Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

Das Ergebnis von Beschlussfassungen bzw. Abstimmung ist schriftlich zu dokumentieren und die Information der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen. Die

auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.

- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit infolge von Stimmenthaltungen gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende sich der Stimmabgabe enthalten hat, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärung abzugeben.
- (8) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer.
- (9) Der Vorsitzende entscheidet aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch des Aufsichtsrats auch über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Zur Beratung des Jahres-/Konzernabschlusses ist der bestellte Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (11) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Berichte an den Aufsichtsrat können in mündlicher oder in schriftlicher Form erfolgen.
- (12) Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer gem. § 170 Abs. 3 S. 2 AktG sind den Mitgliedern zu überlassen, soweit der Aufsichtsrat nicht beschließt, sie den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen.

Sie werden mit Abschluss der Amtszeit eines Mitgliedes an die Gesellschaft zurückgegeben.

§ 6 Niederschriften

- (1) Über die Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied wird eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ausgehändigt.
- (2) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (3) Werden im Aufsichtsrat zu einzelnen Punkten der Tagesordnung unterschiedliche Meinungen vertreten, ist die Niederschrift so abzufassen, dass die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Verhandlungen dies erkennen lässt.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Protokollierung eines Widerspruchs zu einem Beschluss des Aufsichtsrats verlangen.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat hat im Rahmen von §111 Absatz 2 Satz 2 AktG bestimmte Geschäfte und Handlungen festgelegt, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. An dieser Stelle wird auf die jeweilige aktuelle Fassung der „Liste der Zustimmungspflichtigen Geschäfte Aufsichtsrat“ der Energiekontor AG verwiesen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, können den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, sofern nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt oder der Ausschuss für einen begrenzten Zeitraum gebildet worden ist.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder des Aufsichtsrats an. Bei der Besetzung sind die Vorgaben von § 107 Abs. 4 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG zu beachten. Die Wahl der Prüfungsausschussmitglieder erfolgt aus der Mitte des Aufsichtsrates,
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sein, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, Risikomanagement und internen Kontrollverfahren verfügen oder mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.
- (3) Der Prüfungsausschuss
 - a. befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, unter anderem der Vorprüfung der Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss.
 - b. befasst sich mit der Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und internen Kontrollsystems sowie der Compliance;

- c. überwacht die Abschlussprüfung und ihre Wirksamkeit, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der regelmäßigen Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung;
- d. bereitet den Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor, und zwar einschließlich der Durchführung etwaiger Auswahlverfahren; erteilt dem Abschlussprüfer nach erfolgter Wahl durch die Hauptversammlung den Prüfungsauftrag, schließt die Honorarvereinbarung ab und bestimmt die Prüfungsschwerpunkte.

§ 10 Selbstbeurteilung/Fortbildung

- (1) Der Aufsichtsrat überprüft, in der Regel einmal jährlich, die Zusammenarbeit im Gremium sowie die Wirksamkeit seiner Aufgabenerfüllung und etwaiger Ausschüsse und leitet hieraus gegebenenfalls Verbesserungspotentiale für seine Arbeit ab. Er kann dabei zur Unterstützung externe Berater hinzuziehen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden hierbei von der Gesellschaft angemessen unterstützt

§ 11 Beendigung des Aufsichtsratsmandates

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt hat das Aufsichtsratsmitglied die ihm im Rahmen der Amtstätigkeit überlassenen Gesellschaftsunterlagen einschließlich Kopien und Duplikate an die Gesellschaft zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 12 Sonstiges

- (1) Der Aufsichtsrat und jeweilige Ausschüsse können nach pflichtgemäßem Ermessen in angemessenem Umfang interne und externe Berater zur Beratung bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen und zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft. Der Vorstand ist über eine entsprechende Beauftragung zu informieren.
- (2) Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß §15 der Satzung der Energiekontor AG neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Geschäftsjahresende zu zahlende Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird.

Dabei ist dem Vorsitzenden das 2-fache, dem Stellvertreter das 1 1/2-fache eines Grundbetrags zu gewähren.

- e. Die auf die Gesamtvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.